

Seele) sind unverändert geblieben; vollends die geistigen Grundlagen dieser Schau des hohen MA.s haben sich nicht gewandelt. Diese Grundlagen aber gehören, wie schon gelegentlich des Erscheinens der 1. Aufl. festgestellt worden ist (vgl. die eindringende Besprechung H. Grundmanns in HZ. 159, 1939, S. 116ff., auf die nachdrücklichst verwiesen sei), einer verflungenen Zeit an. Eine eigentliche Antwort auf die geschichtsphilosophische Kernfrage, die Sch. sich gleich eingangs (S. 1) stellt: „wie die Wandlungen der Völkerseelen, deren Ausdruck der Kulturwandel ist, zustandekommen“ wird nicht gegeben; stattdessen entrollt der Verf. vor dem Leser ein auf erstaunlicher Literatur- und Quellenkenntnis beruhendes, nicht selten mit großer stilistischer Kunst gezeichnetes Bild der hochmittelalterlichen staatlichen und kulturellen Verhältnisse, das man als charakteristisch für eine heute überwundene Art der Geschichtsschreibung vom kulturhistorischen Standpunkt aus bezeichnen möchte: es ist bar jedes Gefühls für die großen politischen Leistungen des MA.s. Schon die Begrenzung auf den Zeitraum von rund 1100 (für Deutschland von rund 1150) bis rund 1250, den der Verf. im Gegensatz zur üblichen Einteilung als das „hohe“ MA. bezeichnet, ist aufschlußreich; sie ist nur möglich, wenn man die politische Leistung der deutschen Herrscher, die Gründung des Reiches im 10. Jh., für weniger entscheidend ansieht als etwa das Eindringen des Geldwesens, das Aufkommen philosophischer und juristischer Schulen, der Gotik und a. m. Solange sich die Darstellung auf die Kulturzustände beschränkt, mag dieser Standpunkt allenfalls noch ausreichen. Sobald sie aber auf das staatliche Gebiet übergreift, Staat und Politik sind ja für den Verf. auch dem „Kulturwandel“ unterworfen — erweist sich seine völlige Unzulänglichkeit. Dafür statt vieler nur zwei Beispiele. Da erfahren wir von Friedrich II., daß er „wie viele geistvolle Ichmenschen eine Spielernatur war“, eine Erkenntnis, mit der „wir an die tiefsten Wurzeln von Friedrichs Wesen rühren“ (1 S. 232). Und nicht nur das: auch die Ursachen für den Zusammenbruch des staufischen Imperiums sind damit klargelegt. Denn „dieser schrankenfeindliche Spieler“ empfand nicht die Wichtigkeit der Tatsache, daß man sich in politischen Kämpfen „formell keine Blöße geben“ darf (1 S. 238). Über das Zweifampfverbot Ludwigs des Hl. zugunsten der Appellation an das Königsgericht, dessen revolutionäre Bedeutung schon Montesquieu richtig empfunden hatte, sagt Sch. „Ludwig IX. verbot in seinen Kronländern das Gottesgericht — vielleicht doch mehr aus Gehorsam gegen die Befehle der Kirche, als aus vernünftigen Erwägungen“ (1 S. 143). Dieser letztere Satz ist zugleich kennzeichnend für die Maßstäbe, an denen der Verf. die mittelalterlichen Zustände mißt: er entnimmt sie in der Tat „vernünftigen Erwägungen“, gemäß seiner Anschauung von der Geschichte, die „ein Gewebe ist, deren